

Gebührenreglement zur Abfallverordnung

der politischen Gemeinde Maschwanden

vom 21. Oktober 2025

(In Kraft seit: 21. Oktober 2025)

Der Gemeinderat Maschwanden erlässt, gestützt auf Art. 13 Abs. 1 der Abfallverordnung der politischen Gemeinde Maschwanden vom 10. Juni 2024, nachstehendes Gebührenreglement zur Abfallverordnung.

Art. 1 Gebühren allgemein

¹ Für die Entsorgung des Abfalls werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Grundgebühr für Wohneinheit, Unternehmen (Betriebe) mit weniger als 250 Vollzeitstellen, öffentliche Verwaltungen sowie Vereine, Stiftungen und andere Organisationen, sofern sie über eigene oder gemietete Räumlichkeiten verfügen
- b. Verursachergebühr für Wohneinheit (Kehricht-Gebührensäcke und Sperrgutmarken)
- c. Verursachergebühr für Unternehmen (Betriebe) mit weniger als 250 Vollzeitstellen und öffentliche Verwaltungen für Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist (Gebührensäcke, Sperrgutmarken oder Betriebscontainer mit Gewichtserfassungssystem)
- d. Verursachergebühr für biogene Abfälle sowie Grünabfälle (Gebühr nach Volumen mit Jahresvignetten und Einzelmarken)
- e. Verursachergebühr für Kunststoffe (Kunststoffsammel-Gebührensäcke)
- f. Umtriebsgebühren bei Verletzung der Ordnungsbestimmungen und bei Problemfällen

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Die Grundgebühr wird bei allen im Gemeindegebiet ansässigen Wohneinheiten, Unternehmen (Betriebe inkl. landwirtschaftliche Betriebe) mit weniger als 250 Vollzeitstellen, öffentlichen Verwaltungen sowie Vereinen, Stiftungen und anderen Organisationen, sofern sie über eigene oder gemietete Räumlichkeiten verfügen, erhoben. Die Grundgebühr ist auch dann fällig, wenn der Abfallinhaber die Entsorgungsdienstleistungen nicht oder nur in reduzierter Form in Anspruch nimmt.

² Die Verursachergebühren bezahlen sowohl Wohneinheiten als auch Unternehmen (Betriebe) mit weniger als 250 Vollzeitstellen und öffentliche Verwaltungen für Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

³ Die Annahme- und Umtriebsgebühren werden bei den Verursachern erhoben.

Art. 3 Grundgebühren

¹ Gemäss Abfallverordnung deckt die Grundgebühr jene Kosten, die nicht durch volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren gedeckt werden, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen, Information, Beratung, Personal, Administration und für die vom Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr deckt maximal 50 % der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft.

² Zur Entrichtung der Abfall-Grundgebühr verpflichtet sind:

- a. Wohneinheiten
- b. Unternehmen (Betriebe) jeglicher Art (inkl. landwirtschaftlich geführte Betriebe) mit weniger als 250 Vollzeitstellen
- c. Öffentliche Verwaltungen
- d. Vereine, Stiftungen und andere Organisationen, sofern sie über eigene oder gemietete Räumlichkeiten verfügen

³ Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit bzw. Unternehmenseinheit erhoben. Sie wird in Form einer Jahrespauschale, jeweils für die Periode vom 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres, unabhängig von der Haushalts- und Unternehmensgrösse, der Lage oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen erhoben.

⁴ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt beim Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Grundgebühr wird in der Regel dem Liegenschaften-Eigentümer respektive der Verwaltung verrechnet. Bei Handänderungen im Laufe des Jahres haben sich die Eigentümer über die Verrechnung untereinander zu einigen.

⁵ Für neu erstellte Wohnungen und neue Unternehmen wird die Grundgebühr ab dem Monat der Betriebsaufnahme bzw. des Wohnungsbezuges pro rata temporis erhoben.

⁶ Die Grundgebühr wird auch bei zeitweise leerstehenden Wohnungen und bei Unternehmen in Privatwohnungen geschuldet. Praxis- oder Bürogemeinschaften, die gegen aussen als Gemeinschaftsunternehmen auftreten sowie Einzelpersonen mit mehreren Firmennamen gelten als Unternehmenseinheit. Bei Filialen und Nebenbetrieben schuldet jede Einheit eine Grundgebühr.

⁷ Bei teilweiser oder vollständiger Selbstverwertung oder -entsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr.

⁸ Eine Direktanlieferung der Abfälle an eine Kehrichtverwertungsanlage oder eigene Entsorgungswege befreit nicht von der Pflicht zur Bezahlung der Grundgebühr.

Art. 4 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

¹ Für Kehricht, Sperrgut, Kunststoff, biogene Abfälle und Grünabfälle sowie vereinzelte Separatabfälle werden mengenabhängige Abfallgebühren erhoben.

² Die mengenabhängigen Gebühren nach Volumen oder Gewicht decken die Kosten für Abfuhr und Verwertung. Die Ansätze für die Sack-, Sperrgut- und Container-Kehrichtgebühren sowie für Kunststoff (Kunststoffsammel-Sackgebühren) werden von der DILECA (Dienstleistungszentrum Amt) erhoben bzw. beschlossen.

³ Für Kehricht aus Wohneinheiten sowie von Unternehmen (Betriebe) mit weniger als 250 Vollzeitstellen und von öffentlichen Verwaltungen, sofern die Abfälle hinsichtlich Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, welche über keinen Betriebscontainer verfügen, wird eine volumenabhängige Abfallgebühr (Sackgebühr) erhoben. Für diese Abfälle (Kehricht) müssen die offiziellen DILECA-Gebührensäcke verwendet werden.

⁴ Kehricht, der aufgrund der Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht in die offiziellen Gebührensäcke passt, muss als Sperrgut, mit den offiziellen DILECA-Sperrgutmarken frankiert, bereitgestellt werden.

⁵ Für Kehricht aus Unternehmen (Betriebe) mit weniger als 250 Vollzeitstellen sowie aus öffentlichen Verwaltungen mit Abfällen, welche hinsichtlich Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, der in Betriebscontainern bereitgestellt wird (in Betriebscontainern bereitgestellter Kehricht), wird durch die DILECA eine gewichtsabhängige Abfallgebühr erhoben. Datenträger für die Gewichtserfassung für die gewichtsabhängige Verrechnung von diesem Kehricht sind auf Anfrage und gegen Verrechnung direkt bei der DILECA erhältlich.

⁶ Es werden nur Abfälle in offiziellen DILECA-Gebührensäcken oder in Containern, die für eine gewichtsabhängige Verrechnung ausgerüstet sind, sowie Sperrgut, mit den offiziellen DILECA-Sperrgutmarken versehen, abgeführt.

⁷ Offizielle DILECA-Gebührenträger (Säcke und Marken) können bei den von der DILECA publizierten Verkaufsstellen bezogen werden.

⁸ Die Grüngutentsorgung wird mittels Containervignetten (Gebühr nach Volumen mit Jahresvignetten) finanziert.

- a. Jahresvignetten (jeweils gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember des entsprechenden Jahres) berechtigen zur Abholung an allen im Abfallkalender genannten Terminen.
- b. Zusätzlich besteht eine Bündelmarke, welche zur Entsorgung von Bündeln nach den Bestimmungen im Entsorgungskalender berechtigt. Diese Marke ist nur zum einmaligen Gebrauch bestimmt.

⁹ Für einzelne Abfälle, die separat gesammelt werden, können besondere Gebühren festgelegt werden, wenn die Gebührenerhebung verursachergerecht und sinnvoll ist.

Art. 5 Meldepflicht

¹ Der Gemeindeverwaltung sind durch die Liegenschaftsbesitzer oder deren Vertreter für jede Wohneinheit und jedes Unternehmen nebst den für die Gebührenerhebung notwendigen Grunddaten folgendes zu melden

- a. Nutzungsänderungen, welche die Gebühren beeinflussen, zum Beispiel Wechseln von Eigentümern oder Betriebsinhabern.
- a. Änderungen im Zusammenhang mit Rollcontainern / Unterflurcontainern

² Für bauliche Änderungen und/oder Nutzungsänderungen ist eine Baubewilligung der kommunalen Baubehörde erforderlich (Kantonales Planungs- und Baugesetz [PBG]).

Art. 6 Gebührenerhebung

¹ Für Gebühren wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

² Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, kann ab Fristablauf ein Verzugszins von 5 % pro Jahr verrechnet werden.

³ Bei nichtbezahlten mengenabhängigen Gebühren (in Betriebscontainern bereitgestellter Kehricht, Grüngut, Kunststoff etc.) kann der Dienst eingestellt werden.

Art. 7 Widerrechtliche Entsorgung

¹ Für unsachgemäss beseitigte oder widerrechtlich abgelagerte Abfälle kann unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren eine Kontrollgebühr von CHF 150.00 erhoben werden.

² Für die Bereitstellung von verunreinigtem Grüngut kann eine Abfuhr- und Entsorgungsgebühr für den gesamten Normcontainerinhalt pro Kilo in der Höhe des Tarifs für den in Betriebscontainern bereitgestellten Kehricht sowie eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

³ Bei grösserem Aufwand können die effektiven Kosten verrechnet werden.

Art. 8 Gebührenansätze¹

¹ Jährliche Abfallgrundgebühr (inkl. allfälliger MWST) bis zum 30. September 2025:

- | | |
|--|------------|
| a. Wohneinheit | CHF 150.00 |
| b. Unternehmen (Betriebe) mit weniger als 250 Vollzeitstellen
(inkl. Landwirtschaftsbetriebe) | CHF 150.00 |

² Jährliche Abfallgrundgebühr (inkl. allfälliger MWST) ab 1. Oktober 2025:

- | | |
|--|-----------|
| a. Wohneinheit | CHF 60.00 |
| b. Unternehmen (Betriebe) mit weniger als 250 Vollzeitstellen
(inkl. Landwirtschaftsbetriebe) | CHF 60.00 |

³ Jährliche Grundgebühr für Biogene Abfälle und Grünabfälle (inkl. allfälliger MWST) ab 1. Oktober 2025:

- | | |
|--|-----------|
| a. Wohneinheit | CHF 35.00 |
| b. Unternehmen (Betriebe) mit weniger als 250 Vollzeitstellen
(inkl. Landwirtschaftsbetriebe) | CHF 35.00 |

⁴ Gebühren nach Volumen mit Jahresvignetten und Einzelmarken für Grüngut im Abfuhrjahr 2025 (inkl. allfällige MWST):

- | | |
|---|------------|
| a. Jahresvignette für 140 Liter-Grüngutcontainer | CHF 70.00 |
| b. Jahresvignette für 240 Liter-Grüngutcontainer | CHF 120.00 |
| c. Jahresvignette für 360 Liter-Grüngutcontainer | CHF 180.00 |
| d. Jahresvignette für 770 Liter-Grüngutcontainer | CHF 385.00 |
| e. Jahresvignette für 800 Liter-Grüngutcontainer | CHF 400.00 |
| f. Einzelbündelmarke
(Äste gebündelt max. 1,5 m lang, Ø 10 cm, 30 kg pro Bündel) | CHF 3.00 |

¹ Gemäss Fassung GRB Nr. 185 vom 21. Oktober 2025.

⁵ Gebühren nach Volumen mit Jahresvignetten und Einzelmarken für Grüngut ab Abfuhrjahr 2026 (inkl. allfällige MWST):¹

g. Jahresvignette für 140 Liter-Grüngutcontainer	CHF 65.00
h. Jahresvignette für 240 Liter-Grüngutcontainer	CHF 110.00
i. Jahresvignette für 360 Liter-Grüngutcontainer	CHF 160.00
j. Jahresvignette für 770 Liter-Grüngutcontainer	CHF 345.00
k. Jahresvignette für 800 Liter-Grüngutcontainer	CHF 360.00
l. Einzelbündelmarke (Äste gebündelt max. 1,5 m lang, Ø 10 cm, 30 kg pro Bündel)	CHF 3.00

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Abfallgebührenreglement zur Abfallverordnung der Gemeinde Maschwanden wurde an der Gemeinderatssitzung vom 21. Oktober 2025 genehmigt.

² Diese Tarifordnung tritt per sofort in Kraft und ersetzt das bisherige Abfallgebührenreglement vom 22. Oktober 2024.

GEMEINDERAT MASCHWANDEN



Ernst Humbel
Gemeindepräsident



Chantal Nitschke
Gemeindeschreiberin